



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 07/2008

Grundordnung
der Fachhochschule Köln

vom 25. Januar 2008



Herausgegeben am 29. Januar 2008

Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 25.01.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006 S. 474) hat die Fachhochschule Köln folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Führung von Wappen und Siegel
- § 2 Weitere Angehörige und deren Rechte sowie Pflichten

Teil II

Organe und Organisationseinheiten

Erster Abschnitt

Zentrale Organisation der Hochschule

- § 3 Zusammensetzung des Präsidiums
- § 4 Regelungen für das Präsidium
- § 5 Regelungen für die Wahl des Präsidiums
- § 6 Regelungen für die Präsidentin oder für den Präsidenten
- § 7 Hochschulrat
- § 8 Senat
- § 9 weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senates
- § 10 Fakultätskonferenz
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte, Frauenbeirat
- § 12 Gleichstellungskommission

Zweiter Abschnitt

Dezentrale Organisation der Hochschule

- § 13 Fakultäten / Institute
- § 14 Dekanat
- § 15 Fakultätsrat

Teil III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Verkündungsblatt
- § 17 In-Kraft-Treten

Präambel

Die vorliegende Grundordnung findet ihre Rechtsgrundlage im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Januar 2007. Die Hochschule regelt in eigener Verantwortung die ihr im Rahmen ihrer neuen Rechtsform überantworteten hochschulrechtlichen Belange. Sie lässt sich dabei von ihren Zielsetzungen und ihrem Selbstverständnis leiten, wie sie im Leitbild der Hochschule festgelegt sind.

Die Fachhochschule Köln ist mit ihrem öffentlichen Bildungsauftrag den Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaats verpflichtet und wirkt auf dessen Sicherung und Weiterentwicklung hin. Sie kommt dieser Verpflichtung nach durch die wissenschaftliche Qualifizierung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten, die fachlich hoch befähigt und zugleich in der Lage sind, die Zusammenhänge zwischen Individuum, Gesellschaft und Umwelt, zwischen Berufspraxis und sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Verantwortung aktiv mitzugestalten. Die Verpflichtung auf den demokratischen und sozialen Rechtsstaat schließt auch die soziale und kulturelle Förderung ihrer Mitglieder, die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse ihrer Mitglieder und die konsequente Beachtung der Grundsätze von Genfer Mainstreaming ein.

Als Hochschule für Angewandte Wissenschaften/ University of Applied Sciences sieht sich die Fachhochschule Köln dem gewachsenen europäischen Verständnis von Universitas verpflichtet: Sie ist eine Gesamtheit von Lehrenden und Lernenden und pflegt ein umfassendes Spektrum an Bildungsangeboten und akademischen Abschlüssen in grundständigen, postgradualen und weiterbildenden Studiengängen. Aus diesem Verständnis leitet sich auch die Aufgabe ab, Lehre und Forschung als Einheit zu sehen und zu betreiben. Gute Forschung und Lehre setzen Inter- und Transdisziplinarität ebenso voraus wie Internationalität bei den Lehrenden und Lernenden. Alle entsprechenden Bemühungen werden vorrangig unterstützt.

Die Fachhochschule Köln räumt der Qualitätssicherung in Lehre und Forschung und der Sicherung guter Rahmenbedingungen für das Studieren, Lehren und Forschen hohe Priorität ein.

Forschung wird in der Fachhochschule Köln als wesentliche Voraussetzung für gute Lehre, für die postgraduale Bildung und für die Qualifizierung zu Promotionsvorhaben verstanden. Sie trägt so zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei. Durch die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, Forschungsverbänden und Forschungszentren leistet die Fachhochschule Köln den von ihr erwarteten Beitrag zur technischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Innovation des Landes.

Wissens- und Technologietransfer sind prinzipiell in die Forschung eingebunden und daher Hochschulaufgabe. Die Fachhochschule Köln stellt ihrer Region und allen überregionalen und internationalen Ratsuchenden die Ergebnisse ihres Forschens und Fragens zur Verfügung und orientiert sich in Forschung und Lehre an aus der Praxis stammenden Erkenntnissen und Problemen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen einer erweiterten Selbstverantwortung bedarf die Hochschule einer Grundordnung, die auf die Optimierung ihrer Handlungsfähigkeit hin angelegt ist. Deshalb hat der Senat der Fachhochschule Köln auf klare Regeln und Entscheidungsstrukturen mit definierten Verantwortlichkeiten geachtet, unter Berücksichtigung von Mitwirkungsrechten und Mitgliederpflichten.

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Führung von Wappen und Siegel

Die Fachhochschule Köln führt ihr eigenes Wappen und Siegel.

§ 2 Weitere Angehörige und deren Rechte sowie Pflichten

(1) Zu den Angehörigen der Hochschule zählt auch das ehemalige, nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal.

(2) Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten zu nutzen.

Teil II Organe und Organisationseinheiten

Erster Abschnitt Zentrale Organisation der Hochschule

§ 3 Zusammensetzung des Präsidiums

Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung ein weiteres hauptberufliches Mitglied an.

§ 4 Regelungen für das Präsidium

(1) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

(2) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.

§ 5**Regelungen für die Wahl des Präsidiums**

(1) Wird die Wahl eines Präsidiumsmitgliedes innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre.

(3) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 6**Regelungen für die Präsidentin oder für den Präsidenten**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident legen die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums fest.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts im Einzelfall auf Mitglieder oder Angehörige der Hochschule übertragen.

§ 7**Hochschulrat**

(1) Der Hochschulrat besteht aus zwei internen und sechs externen Mitgliedern.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Wahl des oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und deren oder dessen Stellvertretung steht allen Hochschulratsmitgliedern zu.

Die oder der Hochschulratsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung wird vom Hochschulrat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen des Gremiums für dessen Amtszeit in geheimem Abstimmverfahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Sitzungsleitung für die Wahlhandlungen übernimmt die oder der Hochschulratkälteste. Sollte die oder der Hochschulratsvorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung ihr oder sein Amt vorzeitig niederlegen, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Hochschulrates gewählt.

§ 8**Senat**

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder 11 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 5 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre bis auf die Gruppe der Studierenden, deren Amtszeit 1 Jahr beträgt.

(2) Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin oder der Präsident. Dies gilt nicht in Angelegenheiten, die die Präsidentin oder den Präsident selbst betreffen (Wahl, Abwahl, jährlicher Bericht des Präsidiums). In diesen Fällen übernimmt das an Lebensjahren älteste Senatsmitglied den Vorsitz.

§ 9

Weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senates

Zu den nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Senates zählen neben den in § 22 Abs. 2 Satz 2 HG aufgeführten Personen die Gleichstellungsbeauftragte und die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten.

§ 10

Fakultätskonferenz

(1) Die Dekaninnen und Dekane bilden die Fakultätskonferenz. Diese tagt mindestens 1 mal je Semester unter Beteiligung von Hochschulrat und Präsidium.

(2) Die Leitungen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten der Hochschule können als Gäste an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilnehmen.

(3) Die Leitung der Sitzungen der Fakultätskonferenz obliegt einer Dekanin oder einem Dekan (Dekanesprecherin oder Dekanesprecher), die oder der mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Dekaninnen und Dekane für eine zweijährige Amtszeit gewählt wird.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte, Frauenbeirat

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Frauenbeirat gewählt. Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Gewählte wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt, ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Der Frauenbeirat setzt sich aus drei Professorinnen, drei akademischen Mitarbeiterinnen (Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen), drei weiteren Mitarbeiterinnen und drei Studentinnen zusammen, die zugleich als Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten tätig sind. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Vorsitzende des Beirats. Der Frauenbeirat wird von allen Frauen, die Mitglieder der Hochschule sind, nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Frauenbeirats beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) In jeder Fakultät ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Sie muss Mitglied der Hochschule, aber nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wird von den Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 12 Gleichstellungskommission

Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten sowie zur Stellungnahme gemäß § 19 Abs. 1 u. 2 Landesgleichstellungsgesetz wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Der Gleichstellungskommission gehören an

1. die Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende;
2. je eine Vertreterin der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 HG, soweit die Gruppe nicht schon durch die Person der Vorsitzenden vertreten ist;
3. je ein männlicher Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 HG.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 3 Werden von den Mitgliedern des Senates aus dem Kreise der Hochschulmitglieder gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 3 beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

Zweiter Abschnitt Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 13 Fakultäten / Institute

Die Fachhochschule Köln gliedert sich in Fakultäten (= Fachbereiche im Sinne des § 26 Abs. 1 HG) und Institute.

§ 14 Dekanat

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Dekanin oder des Dekans können nach Maßgabe der Fakultätsordnung auch von einem Dekanat wahrgenommen werden.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG unter Wahrung der Mehrheit der Professorenschaft.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre.

§ 15 Fakultätsrat

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG und vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in den Gremien beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.

Teil III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Verkündungsblatt

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Köln" bekannt gegeben, die fortlaufend nummeriert werden.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 26.04.2001, zuletzt geändert am 06.07.2004, außer Kraft.

Ausgefertigt nach Prüfung durch das Rektorat und aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Köln vom 08.10.2007.

Köln, 25.01.2008

Der Rektor der
Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)